



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss

z.Hd. Frau Schönfelder (L 215)
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3890

Amt für Soziales

Leiter der Abteilung Grundsatzaufgaben des
Sozialhilfeträgers – Soziale Hilfen und flankierende
Leistungen

Hamburger Straße 47
D - 22083 Hamburg
Telefon: 040 - 42863 - 2802 / 2913 Zentrale - 0
Telefax: 040 - 42863 - 4214

Ansprechpartner: Michael Klahn
Zimmer: 904
E-Mail: Michael.Klahn@basfi.hamburg.de

Hamburg, 20. März 2012

Menschenrecht auf medizinische Versorgung auch für Menschen ohne Papiere

Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/2282
(neu); Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/2313

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. März 2012
und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Aufgrund eines Beschlusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom
15. September 2010 wurden der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
(ehemals Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz) einmalig
500.000,- Euro für die Einrichtung eines sog. „Notfallfonds für die gesundheitliche Versor-
gung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus“ bereitgestellt.

Da sich die fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen die Einführung sog. anonymer
Krankenscheine nicht vollständig haben ausräumen lassen, wurde in Hamburg von der
Verwendung der vorgenannten Mittel für eine Finanzierung solcher Krankenscheine ab-
gesehen. Insbesondere bietet der anonymisierte Krankenschein ohne die Durchführung
eines wie nachfolgend dargestellten Clearingverfahrens für die Betroffenen weder einen
Anreiz noch eine Möglichkeit, aus der Illegalität aufzutauchen. Selbst in Fällen, in denen
aufgrund von Informationsdefiziten die zustehende Absicherung nicht in Anspruch ge-
nommen wird, könnte eine Integration in das reguläre Gesundheitssystem nicht stattfin-
den, sondern es würde eine weitere kostenträchtige Parallelstruktur aufgebaut werden.

Die der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Verfügung stehenden
Mittel werden stattdessen für nachfolgendes Konzept verwandt:

Beim Flüchtlingszentrum Hamburg (Zentralen Information und Beratung für Flüchtlinge
gGmbH) wurde Anfang Februar 2012 eine „Clearingstelle Gesundheitsversorgung Aus-
länder“ für einen voraussichtlichen Zeitraum von 3 Jahren eingerichtet und die Mittel des

Notfallfonds wurden dem Flüchtlingszentrum im Rahmen einer Zuwendung bereitgestellt. Darüber hinaus wurde ein Beirat aus interessierten Einrichtungen und Organisationen zur Unterstützung der Clearingstelle konstituiert. Er hat gegenüber der Clearingstelle eine beratende Funktion und gibt allgemeine Empfehlungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Notfallfondsmittel ab.

Bevor auf die Mittel des Notfallfonds zurückgegriffen werden kann, ist es zunächst Aufgabe der Clearingstelle, den aufenthaltsrechtlichen Status der o.g. Personen zu klären und zu prüfen, ob eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. durch eine in- oder ausländische Krankenversicherung) oder ggf. eine Integration in die Sozialleistungssysteme möglich ist, d.h. ob ein Anspruch nach den Leistungssystemen des SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht (sog. Clearingverfahren). Hierfür stehen der Clearingstelle feste telefonische Ansprechpartner (sogenannte „Hotline“) in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), der Behörde für Inneres und Sport (BIS) sowie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Verfügung, um Einzelfälle anonymisiert zu besprechen.

In Fällen, in denen eine medizinische Versorgung nicht auf Basis der geltenden Sozialleistungsgesetze oder über eine Krankenversicherung möglich ist oder in denen eine bestehende Absicherung zum Beispiel aus Angst vor Abschiebung nicht in Anspruch genommen werden soll, soll die Clearingstelle Kontakt zu den in Hamburg behandelnden Ärzten herstellen und die medizinische Versorgung der Hilfesuchenden sicherstellen. Aus den Fondsmitteln können Behandlungs- und Materialkosten sowie Medikamente entsprechend dem an den Leistungen und Vergütungen der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten Basistarif der privaten Krankenversicherungen übernommen werden, wobei die Einschränkungen des AsylbLG zu berücksichtigen sind. Die reine Gesprächs- und Beratungsleistung der Ärzte und Zahnärzte wird nicht vergütet, sondern ehrenamtlich erbracht.

Die Clearingstelle wird nach 6 Monaten einen schriftlichen Gesamtbericht erstellen, auf dessen Grundlage ihre Arbeit evaluiert wird. Der Gesamtbericht wird anonymisierte Informationen zu den Beratungs- und Kostenübernahmefällen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
M. Klahn